

ac in agros redactum, in statum pristinum, hoc est in Sylvam & in Arboris, auctoritate Regia redigatis ac redigi procuretis, non sinentes, quod aliqui extranei, jus in ipso nemore non habentes, per venditionem, aut vias alias capiant, vel recipiant aliquem usum fructum &c.

Das ist. Heinrich von Gottes Gnaden Romischer Kaiser / allezeit Meherer des Reichs ic. ic. Es will die Hoheit unsers Amtes erfordern / daß Wir diejenigen Güter des Röm. Reichs / so entweder unrechtmäßiger Weise von selben vereuissert / oder sonst verwüstet worden / solchem Reich wiederum einverleiben / auch dem gemeinen Wesen und unsern Unterthanen zum Besten wiederum in vormähligen nutzbaren Stand sezen. Nachdem wir nun hierbei in Betrachtung gezogen / wie daß unsers und des nur gedachten Reichs Forst bey Nürnberg durch Brand und Ausreitung / zu unsern und des gemeinen Wesen großen Nachtheil verwüstet und von vielen Jahren her zu Acker-Bau verwandelt worden. Als befehlen Wir Euch hiemit bey Vermeydung unserer Königlichen Ungnade / und Verlust Euerer Bedienung und derer in erwehnten Forst zu stehenden Leuten und Gerechtigkeit / ernstlich/ daß ihr binnen dato und den nächstkünftigen Festtag Allerheiligen euch auf einen gewissen Tag vor den Rath und Bürgemeister in Nürnberg sämtlich und auf einmahl in Person einsindet / und durch einen öffentlichen mit Aufflegung derer Flinger auf das Heilighum bescheineten End euch verpflichtet / daß ihr sothant Forst / welcher von 50. Jahren her gänzlich verwüstet und auf allerhand Art zu Acker-Bau gemacht worden / wiederum mit Bäumen besetzt und auf unsern Kaiserlichen Befehl in voriges Ansehen bringet / auch daß solches geschehen möge alle gebührende Sorgfalt vorkehren / im übrigen aber in keinerley Wege gestattet wollet damit diejenigen / so auf gedachten Forst kein Besugniß oder Gerechtigkeit haben durch